



---

**Bestehen des schulischen Ausbildungsabschnitts der Fachschule  
Sozialwesen –  
Fachrichtung Sozialpädagogik**

---

Der Schulische Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn:

- die Lernmodule 5, 7, 10, 11 und 12 mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden und
- in den übrigen Lernmodulen höchstens in einem Lernmodul eine Note unter „ausreichend“ liegt und
- die vorgeschriebenen Praktika (§ 4 Abs. 5 und 6 Satz 5 bis 7) mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.

Eine mündliche Leistungsfeststellung muss erfolgen, wenn ein Lernmodul schlechter als „ausreichend“ ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die Endnote ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Vornote, ALF-Note und mündlicher Prüfung.

Ist die Endnote eines Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die abschließende Leistungsfeststellung in diesem Lernmodul einmal wiederholt werden. Wiederholen Schülerinnen und Schüler die abschließende Leistungsfeststellung, ohne zuvor das Lernmodul noch einmal besucht zu haben, so bleibt die Vornote erhalten.

D. h. Schülerinnen und Schüler, die im LM 5, 7, 10, 11 oder 12 eine unter ausreichend liegende Leistung haben schaffen den schulischen Ausbildungsabschnitt nicht.

In den LM 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 14 darf insgesamt nur eines unter ausreichend liegen.